



Katzen im Recht

Hier finden Sie eine Übersicht über die wichtigsten, für Katzen geltenden Rechtsvorschriften. Daneben gelten auch für Katzen die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzverordnung – etwa dass ein Tier nicht vernachlässigt, ausgesetzt oder misshandelt werden dürfen.

Ausbildung (Art. 102 TSchV)

Die private Haltung von Katzen erfordert keine Ausbildung.

In gewerbmässigen Katzenschulen muss die für die Betreuung der Katzen verantwortliche Person eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolviert haben. In Katzenpensionen mit mehr als 19 Pflegeplätzen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger/-in sein. In kleineren Katzenpensionen, die mehr als fünf und maximal 19 Betreuungsplätze haben, ist eine FBA ausreichend.

Sozialkontakte (Art. 80 TSchV)

Einzel gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit anderen Katzen haben. In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden.

Bewegung (Art. 80 Abs. 3 TSchV)

Einzel gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können.

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Die Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden mehrere Katzen zusammen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Pflege (Art. 5 TSchV)

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Langhaarige Tiere benötigen regelmässige Fellpflege. Krallen müssen, soweit nötig, fachgerecht gekürzt werden.

Lärm (Art. 12 TSchV)

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Unterkunft (Art. 80; Anh. 1 Tab. 11 TSchV)

Bei Haltung in einem Gehege, beispielsweise einem Katzenzimmer, müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 11 Tierschutzverordnung eingehalten werden. Gehege müssen eine Mindesthöhe von 2 m und eine Mindestfläche von 7 m² aufweisen. Auf dieser Fläche dürfen bis zu maximal 4 Katzen zusammen mit ihren noch nicht abgesetzten Jungen gehalten werden. Für jede weitere Katze braucht es zusätzlich mindestens 1,7 m². So beträgt die Mindestfläche für eine Gruppe von beispielsweise 6 ausgewachsenen Katzen 10,4 m².

Gehege müssen mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein: erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie für jede Katze eine eigene Kotschale.

Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Gehegen gehalten werden.

Witterungsschutz (Art. 6; 36 TSchV)

Katzen, die hauptsächlich draussen gehalten werden, müssen Zugang zu einem Ort haben, der Schutz vor extremer Witterung wie Nässe, Wind und starker Sonneneinstrahlung bietet.

Züchten (Art. 25; 28 TSchV)

Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Katzen zu erhalten.

Es ist verboten, Katzen mit Wildkatzen zu verpaaren.

Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Katzen übermässig vermehren.

Hilfsmittel (Art. 16 TSchV)

Es ist verboten, Zaunsysteme zu verwenden, die über ein Empfängergerät am Körper der Katze elektrisierend wirken.

Verbotene Handlungen (Art. 24 TSchV)

Es ist verboten, Katzen die Krallen zu amputieren. Auch dürfen Katzen die Zähne nicht gezogen werden, damit sie niemanden verletzen können.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen (TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1). Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch